

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grambin**

### **Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grambin**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Der § 3, lfd. Nr. 3 (Benutzung der Trauerhalle) und lfd. Nr. 4 (Bewirtschaftungsgebühr) ändern sich wie folgt:

<b>3.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Benutzung Trauerhalle	100,00 €
<b>4.</b>	<b>Bewirtschaftung (für ein Jahr)</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Grabart</b>	<b>Gebühren</b>
1.	Einzelgrab	20,00 €
2.	Doppelgrab	40,00 €
3.	3-er Grab	60,00 €
4.	Urnengrab	5,00 €
5.	Anonyme Stelle	2,00 €
6.	Kindergrab	10,00 €

## Artikel 2

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde am 25.02.2014 durch die Gemeindevertretung Grambin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, den 25.02.2014

Stein  
Bürgermeisterin



---

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.